

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1882**

61 (14.10.1882)

# Verordnungs-Blatt

der  
Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 14. October 1882.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	Nr. 60525. B. Südwestdeutscher Verkehr.
Nr. 61221. B. Bahnpolizeireglement zc.	Nr. 60561. B. Rheinisch-Westfälisch-Hessischer Verkehr.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	Nr. 61169. B. Beförderungsvorschriften für den Winter-
Nr. 60937. B. Abfertigung von Ergänzungszüge.	dienst 1882/83.
Nr. 60938. B. Winterfahrplan 1882/83.	Nr. 61259. B. Benützung fremder Wagen.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 61221. B. Das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands betr.

Zur Beseitigung einiger Ungenauigkeiten im Drucke der den Großh. zc. im Jahre 1878 behändigten Exemplare des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie zur Einfügung der inzwischen theilweise abgeänderten Zusatzbestimmungen werden den Großh. zc. eine Anzahl Deckblätter durch das diesseitige Material- und Drucksachenbureau zugehen, welche sofort an den bezeichneten Stellen in sämtlichen zu Händen der Beamten und Bediensteten sowie in Vorrath befindlichen Exemplaren dieses Bahnpolizeireglements einzukleben sind.

Wir machen dabei speciell auf die neue Zusatzbestimmung zu §. 25 aufmerksam, durch welche die diesseitige Verfügung Nr. 34364. B. — Verordnungs-Blatt Nr. 28 vom 8. Juni 1878 — wieder aufgehoben wird.

Der Schlusssatz des §. 7 der Instruction über die Leitung und Ueberwachung des Eisenbahnfahrdienstes (Ausgabe 1877) erhält hiernach folgende Fassung:

„Kein cursplanmäßiger Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan bekannt gegebenen Zeit von einer Station abfahren.“

Der bisherige Zusatz, daß Güterzüge ohne Personenbeförderung frühzeitiger abgelassen werden dürfen, ist zu streichen.

Die Richtigstellung sämtlicher Exemplare dieser Instruction ist handschriftlich zu bewirken und haben die Großh. Bahnamtsvorstände unter persönlicher Verantwortlichkeit dafür Sorge zu tragen, daß diese Aenderung in sämtlichen, in den Händen des untergebenen Personals befindlichen Exemplaren der Fahrdienstinstruction sofort vorgenommen wird.

Karlsruhe, den 12. October 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

## Sonstige Bekanntmachungen.

### Curswesen.

Nr. 60937. B. Die im Schlusssatz des §. 9 Absatz 2 der Instruction über Leitung und Ueberwachung des Eisenbahnfahrdienstes enthaltene Bestimmung erhält nachstehende neue Fassung:

„z. Bezüglich der Bestimmung der Curszeiten ist dabei zu beachten, daß, wenn nicht besondere Verhältnisse die Festsetzung anderer Curszeiten notwendig machen, in welchen Fällen für die einzulegenden Extra- oder Ergänzungszüge lediglich die im §. 34 dieser Instruction gegebenen Vorschriften maßgebend sind, der als Parallelzug erforderliche Ergänzungszug im Curse des Hauptzuges voranzuschicken ist und letzterer dem Ergänzungszuge — von diesem signalisirt — in Stationsdistanz zu folgen hat.“

Deckblätter zur Berichtigung der Instruction werden den Dienststellen k. H. zugehen.

Nr. 60938. B. In Folge einer nachträglichen Fahrplan-Änderung der Bayerischen Staatsbahnen ist in dem diesseitigen Cursplane und Plakatsfahrplane für den Winterdienst bei dem Zuge Nr. 93 Mergentheim — Wertheim der Anschluß von Wertheim nach Lohr zu streichen und dafür bei dem Zuge Nr. 95 Mergentheim — Wertheim der nachstehend verzeichnete Bayerische Anschluß handschriftlich nachzutragen:

Wertheim . . . ab 2<sup>15</sup> N.M.

Lohr . . . . . an 4<sup>7</sup> N.M.

(Münchener Zeit.)

### Güterverkehr.

N. 60525. B. I. Die im III. Nachtrag zum 9. Südwestdeutschen Tarifhefte auf Seite 54 und 55 vorgesehenen Frachtsätze für den Verkehr zwischen Pfullendorf einerseits und Darmstadt-Rosenhöhe und Frankfurt a/M.-Sachsenhausen andererseits haben auch für den Verkehr mit den Stationen der Main-Neckar-Bahn Darmstadt bezw. Frankfurt a/M.-Westbahnhof und Sachsenhausen Gültigkeit. Ebenso sind die Frachtsätze des Ausnahmetarifs 7 für gewisse Eisenartikel (Seite 66 des obigen Nachtrags) auch auf den Verkehr mit Frankfurt a/M.-Westbahnhof und Sachsenhausen, Stationen der Main-Neckar-Bahn anzuwenden.

II. In den Instradierungsvorschriften vom 1. Oktober

l. J. zum 9. Südwestdeutschen Tarifhefte ist in der Vorbemerkung unter Ziffer 2 den dort aufgeführten Konkurrenzstationen der Stationsname „Darmstadt“ beizufügen und hinter der Routenbezeichnung „Mannheim-Käfertal“ einzuschalten „bezw. Eberbach“.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß der Verkehr mit den Stationen der Hessischen Ludwigsbahn Hochstadt-Dörnigheim, Schwanheim, Weiterstadt, Wilhelmshad und Zeilhard, deren Frachtsätze hiermit noch bis zum 20. November l. J. gültig erklärt werden, bis dahin nach den Instradierungsvorschriften, welche vor dem 1. Oktober l. J. in Gültigkeit waren, abzufertigen ist.

Nr. 60561. B. Auf Seite 83 des Heft II des Rheinisch-Westfälisch-Hessischen Gütertarifs sind bei Hillesheim die Taxen zu ändern, wie folgt:

km	Eilgut	Städgut	Special-Tarife					
			A <sup>1</sup>	B	A <sup>2</sup>	I	II	III
324	7,40	3,74	2,33	2,04	1,74	1,57	1,25	0,85
Ausnahmetarif								
	1	2						
	1,10	0,84						

Im Instradierungstableau zu diesem Heft ist auf Seite 11 Pos. 20 a zwischen Gerolstein und Karthaus „Hillesheim“ einzuschalten.

Nr. 61169. B. Auf Seite 4, Zeile 1 von oben, der Güterbeförderungsvorschriften für den kommenden Winterdienst soll es statt „Zug 31“ heißen „Zug 29/31“ und auf Seite 45, Zeile 4 von oben, statt „Zug 218“ „Zug 216“.

### Materialfachen.

Nr. 61259. B. Die mit Verfügung Nr. 52747. B. vom l. J. (Verordnungs-Blatt Seite 194) bezüglich der Benützung der gedeckten Güterwagen der Auffig-Teplitzer Eisenbahn angeordneten Beschränkungen werden auf Veranlassung der Eigentümerin hiermit auch auf die offenen Güterwagen dieser Verwaltung ausgedehnt.